

Zusammenarbeit mit Südafrika (A/Res/35/206H) gab es mit +99, -6, = 38 bzw. +103, -19, = 21 vergleichbare Abstimmungsergebnisse.

● Immer dann, wenn Israel das Genfer Abkommen von 1949 eindeutig verletzte — wie durch die Annexion Jerusalems, die Ausweitung der Bürgermeister oder durch andere Maßnahmen in den besetzten Gebieten — hat es die Generalversammlung geschlossen gegen sich: Die vier entsprechenden Resolutionen der 35. Generalversammlung wurden mit 140 oder mehr Stimmen gegen die eine Stimme Israels bei im Höchstfall vier Enthaltungen verabschiedet.

● Auffallend ist das Stimmverhalten bei Resolutionen, in denen israelische Praktiken detailliert und besonders scharf verurteilt werden: In diesen Fällen, in denen die Vereinigten Staaten als einzige mit Israel gegen die Resolution stimmten, enthielten sich zwischen 21 und 26 Staaten; nimmt man die beiden Abstimmungen zur weiteren Arbeit des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/Res/35/169C u. D) hinzu, bei denen sich Australien und einmal Kanada den USA anschlossen, gab es allein auf der 35. Generalversammlung 8 Abstimmungen über Nahost-resolutionen mit jeweils etwa 120 Stimmen gegen 2 bei in den meisten Fällen 23 Enthaltungen. (Bei dieser Aufstellung wurden 3 Resolutionen mitberücksichtigt, die hier nicht behandelt werden konnten: A/Res/35/75 — Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes; A/Res/35/110 — Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten; A/Res/35/111 — Hilfe für das palästinensische Volk.) Die Enthaltungen kamen von den 9 EG-Staaten, den skandinavischen Ländern, Australien, Kanada, Neuseeland, in der Regel Japan und meist Österreich, sowie von der Dominikanischen Republik, Guatemala, Malawi und wechselnden anderen Staaten, darunter häufiger Birma, Chile, Elfenbeinküste, Fidschi, Papua-Neuguinea, Samoa. Die Gegenstimmen in den unter dem ersten Punkt genannten Fällen kamen von der gleichen begrenzten Gruppe, die zusätzlichen Enthaltungen vorwiegend von lateinamerikanischen und einigen weiteren afrikanischen Staaten.

So wenig inhaltlich Neues vor der 35. Generalversammlung zu Palästina und zum Nahostkonflikt gesagt worden ist, scheint die Analyse der Debatten und des Abstimmungsverhaltens doch den Schluß zuzulassen: Wenn es zu einer Abstimmung nicht wie bisher vor allem über eindeutige Rechtsverletzungen, sondern über die von Israel positiv vertretenen Rechtspositionen und Lösungsvorschläge käme, wäre Israel vor der Generalversammlung auch damit allein. Im Vertrauen darauf, daß die Vereinigten Staaten es letztlich nicht fallen lassen werden, mag aber gerade diese Isolierung der Regierung Israels veranlassen, immer wieder in ihrem Rechtsverständnis trotzig zu verharren: Vor der jüngsten einstimmigen Verurteilung Israels durch den Sicherheitsrat wegen des Luftangriffs auf den irakischen Atomreaktor (S/Res/487 v. 19.6.1981, Text: S. 136f. dieser Ausgabe) fand sich unter den mehr als 40 Debattenrednern keiner, der Israels Rechtsauffassung geteilt hätte, es habe nur von seinem in der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch gemacht. FBü

Abrüstung: Vorbereitung der zweiten SGV (30)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 4/1978 S.129ff. an.)

Der ersten speziell der Abrüstungsfrage gewidmeten Sondergeneralversammlung (SGV) der Vereinten Nationen, die am 30. Juni 1978 mit der Annahme eines Schlußdokuments (Text: VN 5/1978 S.171ff.) endete, soll 1982 eine zweite folgen. Festlegung des Termins, Meinungsbildung zur Tagesordnung sowie weitere Einzelheiten der Vorbereitung waren die Hauptgegenstände der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses, der vom 4. bis zum 15. Mai in New York zusammentrat. Diesem Gremium gehören 78 Staaten (Zusammensetzung s. VN 2/1981 S.80) an, somit mehr als die Hälfte der UN-Mitglieder.

Als förmliches Ergebnis der Tagung läßt sich im wesentlichen nur festhalten:

- Die SGV soll fünf Wochen dauern und innerhalb der neun Wochen vom 10. Mai bis zum 9. Juli 1982 in New York stattfinden. Über das genaue Datum konnte noch keine Einigung erzielt werden.
- Der Rolle der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) soll einstweilen dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen der Vorbereitungsausschuß während seiner nächsten Tagung im Oktober auf einer eigens dafür reservierten Sitzung Gelegenheit zu mündlichen Erklärungen geben wird. Welche NGOs sich zu Wort melden können, soll unter den NGOs ausgehandelt werden.

Zur komplexen Frage der Tagesordnung der SGV gab es Fortschritte hauptsächlich im Verlauf informeller Gespräche. Noch offen ist, ob die Oktober-Tagung schon zu einem Konsens in dieser Frage finden wird.

Übereinstimmung besteht darüber, daß das Dokument, das auf der zweiten SGV über Abrüstung verabschiedet werden soll, nicht in der feierlichen Form beschlossen wird wie das Schlußdokument der ersten im Jahre 1978. Hier zeichnet sich also eine analoge Entwicklung zur KSZE ab; auch hier bildet das Schlußdokument von 1975 die Basis für weitere Dokumente und Überprüfungstreffen. Der Vorsitzende regte an, daß auf der SGV die Regierungen auf der höchstmöglichen politischen Ebene vertreten sein sollten. Ferner müsse überlegt werden, Führer aller großen Religionen einzuladen.

In den Erklärungen der Mitglieder des Vorbereitungsausschusses befürworteten alle Staaten die SGV. Es gab jedoch unterschiedliche Nuancen: Die Dritte Welt machte ein weiteres Mal deutlich, daß die SGV Ergebnis ihrer Initiative ist; mit dem Nigerianer Oluwemi Adeniji stellt sie auch den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses. Der Westen möchte die Abrüstungsdiskussion in ihrer ganzen Breite, nicht nur eingeeengt auf nukleare Abrüstung führen. Die vertretenen Ostblockstaaten machten in ihrem Plädoyer ein weiteres Mal klar, daß sie die SGV lediglich als Vorstufe zu der von ihnen seit längerem propagierten Welt-Abrüstungs-Konferenz sehen. WB

Wirtschaft und Entwicklung

Gemeinsamer Rohstofffonds: Gründungsvertrag (31)

(Die folgenden Ausführungen schließen an

den Bericht in VN 4/1980 S.139f. an; vgl. auch R. Wolfrum, Neue Elemente im Willensbildungsprozeß internationaler Wirtschaftsorganisationen, VN 2/1981 S.50ff.)

I. Das Inkrafttreten des Gründungsvertrags über den Gemeinsamen Rohstofffonds (UN-Doc. TD/IPC/CF/CONF/24 v. 29. 7. 1980) wird wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen. Am 22. Juli 1981 lagen erst 6 Ratifikationen vor; 34 weitere Staaten hatten das Abkommen unterzeichnet, unter ihnen die Bundesrepublik (10. März 1981). Das Inkrafttreten setzt die Bindungserklärung von mindestens 90 Staaten voraus, welche für zwei Drittel der Einlagen von insgesamt 470 Mill. US-Dollar aufkommen. Allein die vier stärksten Beitragszahler (Vereinigte Staaten, Japan, Sowjetunion, Deutschland (Bundesrepublik)) leisten mit 161,2 Mill. Dollar mehr als ein Drittel der Gesamtsumme. Die sieben führenden westlichen Industriestaaten (d. h. diejenigen, die sich in den sogenannten Weltwirtschaftsgipfeln zu konzertieren pflegen) haben einen Anteil von insgesamt 191,61 Mill. Dollar übernommen. Das weitere Schicksal des Fonds hängt also praktisch von relativ wenigen Staaten mit negativer Entscheidungsmacht ab. In der Wartezeit erscheint es sinnvoll, einen Überblick über den Abkommensinhalt zu geben. Der Willensbildungsprozeß der neuen internationalen Organisation bedarf dabei keiner Schilderung, da er in dieser Zeitschrift bereits erläutert und gewürdigt worden ist (VN 2/1981 S.50ff., insb. S.54f.).

II. Die Satzung des Gemeinsamen Rohstofffonds umfaßt 58 Artikel in 13 Kapiteln sowie 6 Anhänge (A—F).

In der Präambel bekunden die Parteien ihre Entschlossenheit, zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen, als deren Zielsetzung die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, angegeben wird. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die 'neue internationale Wirtschaftsordnung' ist keine Überraschung mehr, nachdem bereits bei der Ausarbeitung der Satzung für die neue Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) insoweit der Präzedenzfall geschaffen worden war (dazu VN 3/1979 S.104ff.).

Zweck des Fonds ist es,

● als ein Hauptinstrument bei der Durchführung des Integrierten Rohstoffprogramms der UNCTAD zu dienen,

● den Abschluß und die Durchführung von Rohstoffabkommen zu erleichtern.

Dazu soll er

● über sein erstes Konto zu der Finanzierung internationaler Ausgleichslager und international koordinierter nationaler Lager beitragen, jeweils im Rahmen von Rohstoffabkommen,

● über sein zweites Konto andere Maßnahmen als preispolitische finanzieren,

● über sein drittes Konto die internationale Koordination und Konsultation fördern und damit gewissermaßen die zentrale Stelle für Fragen des Rohstoffhandels werden (>commodity focus<).

Der Begriff Rohstoffabkommen wird dahingehend bestimmt, daß er jede zwischenstaatliche Vereinbarung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei einem Rohstoff umfasse, zu deren Parteien Erzeuger und Verbraucher gehörten, auf die der Hauptteil des entsprechenden Welthandels entfalle.

III. Die Vertragsbestimmungen über die Finanzierung des Gemeinsamen Rohstofffonds sind lang und kompliziert. Das Kapital wird aus Einlagen der Mitgliedstaaten — zu leisten mittels Zeichnung von 47 000 Anteilen zu je 1000 Dollar — sowie aus Garantiekapital bestehen, welches die Mitglieder einer Rohstofforganisation bei deren Assoziierung mit dem Fonds zur Verfügung stellen müssen. Assoziierte Organisationen müssen außerdem Bareinlagen bei dem Fonds bilden und Sicherheiten leisten. Dabei sollen die Bareinlagen einem Drittel und das Garantiekapital zwei Dritteln des »maximalen Finanzbedarfs« der Organisation entsprechen (d. h. etwa der Summe, die für die Lagerfüllung zum Interventionspreis sowie die Lagerhaltung benötigt würde). — Weitere Mittel sollen aus freiwilligen Beiträgen stammen. Schließlich kann der Gemeinsame Rohstofffonds in bestimmten Grenzen auch Anleihen aufnehmen, und zwar bei Mitgliedern, internationalen Finanzinstituten sowie — für sein erstes Konto — mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes auch auf dem Kapitalmarkt.

IV. Zu den zentralen Vorschriften des Gründungsvertrages zählt zweifellos dessen Artikel 7, der die Beziehungen des Gemeinsamen Fonds mit internationalen Rohstofforganisationen und -institutionen regelt. Danach können die Mittel des ersten Kontos Rohstofforganisationen zur Verfügung gestellt werden, die auf der Grundlage von Abkommen errichtet worden sind, welche auch Lagerhaltung vorsehen, und die mit dem Gemeinsamen Fonds ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Soweit das entsprechende Rohstoffabkommen ein internationales Ausgleichslager vorsieht, ist eine Assoziierung der Organisation mit dem Fonds nur dann zulässig, wenn das Lager von den beteiligten Erzeugern und Verbrauchern gemeinsam finanziert wird. Gegenwärtig gibt es vier Rohstoffabkommen, in denen eine Verbindung mit dem Gemeinsamen Fonds ausdrücklich ins Auge gefaßt ist, nämlich die Abkommen über Zucker vom 7. Oktober 1977 — Art.55 — (dazu VN 1/1978 S.28), über Olivenöl vom 30. März 1979 — Art.23 —, über Naturkautschuk vom 6. Oktober 1979 — Art.42 — (dazu VN 4/1980 S.140) und über Kakao vom 19. November 1980 — Art.32 — (noch nicht in Kraft; dazu VN 1/1981 S.28). Das Olivenölabkommen sieht allerdings keine Lagerhaltung vor.

Die Mittel des ersten Kontos werden stammen aus

- Einlagen in Höhe von 400 Mill Dollar,
- den Bareinlagen der assoziierten Rohstofforganisationen,
- dem von den Mitgliedern dieser Organisationen beigesteuerten Garantiekapital,
- freiwilligen Beiträgen,
- Anleihen,
- Nettogewinn,
- einer Sonderrücklage in Höhe von höchstens 40 Mill Dollar,
- Lagerscheinen als Sicherheiten von Rohstofforganisationen für deren Verbindlichkeiten.

Die assoziierten Organisationen können ihre Bareinlagen jederzeit abrufen und darüber hinaus in Höhe der übrigen zwei Drittel ihres »maximalen Finanzbedarfs« bei dem Fonds Kredit aufnehmen, jeweils gegen Sicherheitsleistung. Die Liquidität des ersten Kontos würde dabei — abgesehen von den Bareinlagen — vor allem über Anleihen sichergestellt

werden. Die starke Kapitalbasis dürfte dem Fonds recht hohe Kreditwürdigkeit verleihen. Dazu dürfte auch das sorgfältig ausgetüftelte System beitragen, welches zum Zuge kommen soll, wenn Zahlungsschwierigkeiten auftreten, sei es bei einer assoziierten Organisation, sei es bei dem Fonds selber.

V. Die Mittel des zweiten Kontos sollen für Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen einer »Internationalen Rohstoffinstitution« (International Commodity Body, ICB) bereitstehen. Dazu heißt es in Art.7, es sei Sache des Exekutivrats, Institutionen als ICBs anzuerkennen. Als Voraussetzung dafür müßten bestimmte Kriterien erfüllt sein, nämlich insbesondere (vgl. Anlage C zum Abkommen): Errichtung auf zwischenstaatlicher Grundlage; ständige Befassung mit Fragen der Erzeugung und des Verbrauchs des jeweiligen Rohstoffs sowie des Handels damit; Mitgliedschaft von Erzeugern und Verbrauchern, die einen »angemessenen Anteil« an der einschlägigen Weltausfuhr und -einfuhr darstellten; wirksames und die Interessen der Beteiligten berücksichtigendes Entscheidungsverfahren. In Art.7 wird präzisiert, hier könnten auch internationale Rohstofforganisationen in Betracht gezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie mit dem Fonds ein Assoziierungsabkommen geschlossen hätten oder nicht. Die zahlreichen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) dürften die genannten Kriterien erfüllen.

Das zweite Konto soll finanziert werden mit

- Kapitaleinlagen in Höhe von 70 Mill Dollar,
- freiwilligen Beiträgen (von anfangs wenigstens 280 Mill Dollar),
- Nettogewinn,
- Anleihen,
- anderen Mitteln, im Einklang mit dem Gründungsvertrag.

Die Förderungsleistungen können in Zuschüssen und Krediten bestehen. Es liegt auf der Hand, daß das zweite Konto von Zeit zu Zeit wiederaufgefüllt werden muß.

VI. Der Gemeinsame Rohstofffonds soll später Sonderorganisation der Vereinten Nationen gemäß Art.57 und 63 der UN-Charta werden. Er wäre — je nachdem, ob ihm die neue UNIDO zuvorkäme — die sechzehnte oder siebzehnte. NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

ECOSOC: Berichtsprüfung im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — Auseinandersetzung über Verfahren — Berichtsprüfung als solche laut Sowjetunion »fast ein wenig anstößig« — Vorerst keine Würdigung der Staatenberichte (32)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1978 S.135 fort; vgl. außerdem die Darstellung von R. Echthöller, Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, VN 2/1980 S.37ff.)

I. Nach der diesjährigen Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (14. April — 8. Mai in New York) ist fraglich, ob es jemals zu einer effektiven Prüfung der Berichte kommen wird, die die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

(im folgenden: WSKR-Pakt) vorlegen müssen. In dessen Teil IV heißt es: »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden. Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft (for consideration in accordance with) . . .« (Artikel 16). »Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die . . . Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln (for study and general recommendation or, as appropriate, for information) . . .« (Art.19). »Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art . . . vorlegen (reports with recommendations of a general nature) . . .« (Art.21). Auf Grund dieser Bestimmungen kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) gehalten ist, sich mit den Staatenberichten inhaltlich auseinanderzusetzen. Dazu ist es im Plenum bislang nicht gekommen.

II. Der WSKR-Pakt ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. Zu seiner internationalen Durchsetzung ist seitdem — kurz zusammengefaßt — folgendes geschehen: Mit Resolution 1988(LX) vom 11. Mai 1976 stellte der ECOSOC einen Zeitplan für die Vorlage der Staatenberichte auf. Zugleich wurde der Grundsatzbeschuß gefaßt, für die Behandlung der Berichte zur Unterstützung eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe einzusetzen. 1978 wurde die Zusammensetzung dieses Unterorgans festgelegt (mit der Maßgabe, die Entscheidung auf der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 zu überprüfen; Beschluß 1978/10 vom 3. Mai 1978; dazu VN 4/1978 S.135). 1979 schließlich billigte der ECOSOC die Arbeitsmethoden des Gremiums (Resolution 1979/43 vom 11. Mai 1979), und zwar u. a. mit folgenden Punkten:

»Die Arbeitsgruppe tritt jährlich während der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zusammen.« (Ziffer 2)

»Die Arbeitsgruppe gestaltet ihre Sitzungen in Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats, soweit diese anwendbar ist. Die Arbeitsgruppe ist jedoch bestrebt, Konsensentscheidungen zu treffen.« (Ziffer 4)

»Die Arbeitsgruppe unterstützt den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Behandlung der gemäß Artikel 16 des Paktes vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten . . .« (Ziffer 5)

». . . Den Vertretern der berichtserstattenden Staaten steht das Recht zu, den Sitzungen der Arbeitsgruppe bei Behandlung der Berichte ihres Landes beizuwohnen, zu diesen Berichten Stellung zu nehmen und etwaige von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe an sie gerichtete Fragen zu beantworten.« (Ziffer 7)

». . . Für die oben in Ziffer 7 genannten Sitzungen erhalten die Vertreter der betreffenden Vertragsstaaten besondere Einladungen.« (Ziffer 8)

»Die Arbeitsgruppe kann dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge bezüglich der in Artikel 21 des Paktes genannten Empfehlungen allgemeiner Natur vorlegen. Sie kann dem Rat